

Merkblatt

Für Rodentizide mit dem Wirkstoff

Difenacoum oder Brodifacoum

Anwendung nur für sachkundige Verwender und/oder berufsmäßige Verwender:

1. Verwender mit Sachkundenachweis gemäß Anhang I, Nr. 3 Gefahrstoffverordnung
2. Verwender mit Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung
3. Verwender mit Sachkundenachweis gemäß § 4 Tierschutzgesetz (ab dem 01.07.2014 wird der Sachkundenachweis nach § 4 TierSchG nur noch für die Anwendung ausreichend sein, wenn zusätzlich eine Schulung nach Nr. 4 belegt wurde)
4. Verwender mit besonderen Sachkenntnissen, die durch Beleg (Zertifikat) die Teilnahme an einer Schulung mit folgenden Lehrgangsinhalten nachweisen können:
 - Verhalten und Biologie von Nagern
 - Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
 - Bekämpfung von Nagetieren (gute fachliche Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung gemäß Anhang 2, inkl. Integrierter Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
 - Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulantien)
 - Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT-/vPvB-Stoffen)
 - Anwendungstechnik/Vorgehensweise u. Dokumentation
 - Verhalten von Ratten in der Kanalisation
5. Bei Verwendung dieser Rodentizide sind die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Produkte niemals wahllos auslegen.

Folgende Strategie zum Resistenz Management sind umzusetzen:

1. Zusätzlich zur chemischen Kontrolle sind vorbeugende Maßnahmen zum Management des Lebensraumes in der Strategie enthalten.
2. Der Zugang für Nagetiere sollte durch mechanische Barrieren beschränkt sein und für die Nagetiere sollte keine Nahrung verfügbar sein.
3. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulantien ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements, da alle Antikoagulantien über eine identische Wirkungsweise verfügen und die Art der Resistenz ebenfalls ähnlich ist.
4. Die Bekämpfungsmaßnahme ist gemäß den Anweisungen auf dem Etikett durchzuführen, bis der Befall vollständig beseitigt wurde.
5. Alle nicht angenommenen Köder sind nach der Bekämpfung zu entfernen.

6. Antikoagulantien nicht als Permanent-Köder verwenden. Zum Nagetier Monitoring sind giftfreie Köder, Überwachungsgeräte oder Fallen zu verwenden.
7. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind zu protokollieren.
8. Während der Bekämpfungsmaßnahme sind geeignete, effektive Maßnahmen zum integrierten Schädlingsmanagement durchzuführen (alternative Futterquellen sowie Wasser sind zu entfernen; anfällige Gebiete sind gegen den Zugang von Nagetieren abzusichern).
9. Nager sterben erst wenige Tage nach dem Verzehr des Köders, in der Regel 4-8 Tage später.

Allgemeinen Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulantien durch sachkundige Verwender und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde

1. Vor der Verwendung von bioziden Wirkstoffen sollten in Abhängigkeit vom Ausmaß des Nagerbefalls und der Nagerart zunächst mögliche biozidfreie Alternativen der Bekämpfung in Betracht gezogen werden. Vor allem bei der Bekämpfung von vereinzelt auftretenden Mäusen im Innenbereich sind Fallen dem Einsatz von Biozid-Produkten vorzuziehen.
2. Übersteigt die Befallsgröße wenige Tiere, sollte der Einsatz eines Biozids in Betracht gezogen werden. Für die Bekämpfung von Ratten (darunter *Rattus norvegicus* und *Rattus rattus*) entspricht zurzeit der Einsatz von Antikoagulantien unter strenger Ein-haltung der nachfolgenden Maßnahmen der hier dargelegten guten fachlichen Anwendung der Nagetierbekämpfung.

Planung und Dokumentation:

1. Die Nagerart, die Größe des betroffenen Gebietes und die Befallsursache ermitteln.
2. Die Befallsstärke der Nager abschätzen.
3. Die bevorzugten Aufenthaltsorte (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, Löcher/Gänge) der Nager feststellen.
4. Den Wirkstoff, die Art des Köders, die Anzahl der Köderstellen und die Ködermenge in Abhängigkeit vom Zielorganismus und seiner Biologie, dem Grad des Befalls und der direkten Umgebung wählen.
5. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder-verkauften Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
6. Die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert, es sei denn, das Aufräumen ist aufgrund der konkreten Anwendungssituation erforderlich. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide, offene Müllbehälter mit Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen.

7. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:
 - Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
 - Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
 - Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Zulassungsnummer,
 - Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
 - Rufnummer eines Giftnformationszentrums¹ und Gegengift angeben,
 - Datum, wann Köder ausgelegt wurden.
8. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.

Durchführung und begleitende Maßnahmen

1. Köder mit Antikoagulantien nicht als Permanentköder², zur Vorbeugung gegen Nagerbefall oder zum Monitoring von Nageraktivitäten einsetzen. Zum Nagetiermonitoring giftfreie Köder, Überwachungsgeräte oder Fallen verwenden.
2. Im Regelfall hat eine Bekämpfungsmaßnahme einen Zeitraum von einem Monat nicht zu überschreiten. Bei einem andauernden Nagerbefall z.B. durch ständige Einwanderung von außen in eine Einrichtung oder einen Betrieb (z.B. Lebensmittelbetrieb) ist eine Bekämpfung aber auch über diesen Zeitraum hinaus möglich. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob es geeignete Maßnahmen gibt, die dem immer wieder neu auftretenden Nagerbefall entgegenwirken können.
3. Den Köder für Kinder unzugänglich auslegen, den Zugang für Haus- und Wildtiere so weit wie möglich verhindern. Köderstationen zur Ausbringung von Ködern verwenden. Wenn die Beschaffenheit der Köder und Köderstationen dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in der Kanalisation und in Bereichen³, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauserlegung ohne Köderstationen zulässig.
4. Köderstationen verwenden, die mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sind.
5. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.

6. Köderstationen deutlich kennzeichnen⁴, damit zu erkennen ist, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen.
7. Köderstationen gezielt an den zuvor erkundeten Aufenthaltsorten der Nager platzieren.
8. Bei der Auslegung der Köder Anwendungsbestimmungen des Herstellers z.B. zur Aufwandsmenge und zum Anwendungsbereich befolgen.
9. Bei der Anwendung des Produktes z.B. in der Kanalisation oder in Ratten-/Mäuselöchern oder Wühlmausgängen produktspezifische Anwendungsbestimmungen befolgen.

Ausnahmeregelung zum Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulantien der 2. Generation

Die Verwendung von Rodentiziden mit Antikoagulantien der 2. Generation zur befallsunabhängigen Dauerbeköderung ist grundsätzlich verboten.

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung⁵ ausschließlich durch sachkundige Verwender (Schädlingsbekämpfer)⁶ ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn:

1. sie ausschließlich als Prophylaxe-System eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring- und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom Schädlingsbekämpfer erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden⁷ und
2. im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender (Schädlingsbekämpfer) festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und
3. sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen⁸, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.

Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit diesen Rodentiziden auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen

4- Die Kennzeichnung von Köderstationen sollte mindestens die folgenden Informationen enthalten:

Warnhinweis (z.B. Vorsicht Rattengift!), Wirkstoff(e), Antidot und Hinweise „Kinder und Haustiere fernhalten“

5- Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent oder Perimeterbeköderung (vgl. DIN 10523).

6- Ausgebildeter oder geprüfter Schädlingsbekämpfer mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV.

7- Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten)

8- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte.

9- z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrlösungen, Unterbauten von z.B. Elektroschutzschränken oder Hochspannungsschranken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen

1- <http://www.bfr.bund.de/de/vergiftungen-7467.html>

2- Befallsunabhängige Dauerbeköderung: siehe auch: „Ausnahmeregelung zum Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulantien der 2. Generation“

3- z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrlösungen, Unterbauten von z.B. Elektroschutzschränken oder Hochspannungsschranken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen

Verwender (Schädlingsbekämpfer) zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder-Stätten durchgeführt werden.

Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden ist nur durch einen oder unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders (Schädlingsbekämpfers) in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des Schädlingsbekämpfers, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von 1-4 Wochen zu definieren. Wenn bei Befall⁹ nach Ermessen des Schädlingsbekämpfers eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig.

Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von berufsmäßigen Verwendern mit Sachkunde durchgeführt werden. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb abzusprechen. Die für die Sachkundes Schulung erforderlichen Inhalte sind wie folgt festgelegt und durch Beleg (Zertifikat) nachzuweisen:

- Verhalten und Biologie von Nagern
- Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
- Bekämpfung von Nagetieren (Gute fachliche Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung (gemäß dem Dokument „Allgemeine Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulantien durch sachkundige Verwender und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde), inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
- Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulantien)
- Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT- / vPvB-Stoffen)
- Anwendungstechniken / Vorgehensweise und Dokumentation
- Verhalten von Ratten in der Kanalisation

Dabei ist die Teilnahme an einer Schulung mit o.g. Lehrgangsinhalten und anschließender Zertifizierung des Teilnehmers ausreichend.

Daneben gelten als berufsmäßige Verwender mit Sachkunde solche, die eine Sachkunde¹⁰ gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV) nachweisen können.

Kontrollen

1. Grundsätzlich müssen zu Beginn der Bekämpfung die Köderstellen möglichst alle 2-3 Tage, mindestens aber

nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrolliert werden. Dies gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die länger als einen Monat andauern.

2. Abweichend davon müssen die Köderstellen in der Kanalisation erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2 - 3 Wochen kontrolliert werden.
3. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die qualitative Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.
4. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
5. Wird der ausgelegte Köder nach einer Dauer von etwa einem Monat immer noch unvermindert stark angenommen, ohne dass die Aktivität der Nagetiere abnimmt, so ist die Ursache hierfür zu ermitteln. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs ist zu prüfen. Weiterführende Informationen zu Resistenzen und zum Resistenzmanagement finden sich auf den folgenden Internetseiten:
<http://www.jki.bund.de/stand-rodentizidresistenz.html>
<http://www.jki.bund.de/ratten-resistenzmanagement.html>
6. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulantien vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements, da alle Antikoagulantien über eine identische Wirkungsweise verfügen und die Art der Resistenz ebenfalls ähnlich ist. Bei Feststellen einer Resistenz sind bei fehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen potentere Antikoagulantien zu verwenden. Die Verwendung von Fallen ist als weitere Bekämpfungsmaßnahme zu prüfen.
7. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Art des Köders zu prüfen.

Beendigung der Bekämpfungsmaßnahme

1. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme nicht angenommene Köder und tote Nager fachgerecht entsorgen, um Primär- und Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
2. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
3. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.

Nachkontrolle und Prävention

1. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Beseitigung von Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.

- Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
2. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
 3. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

Hinweise zum Biozid-Produkt

1. Die Vorgaben der TRGS 401 (Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung-Beurteilung-Maßnahmen) und der TRGS 523 (Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen) sind zu beachten
2. Hinweise auf die TRBA 230 (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe; Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten), die TRBA 500 (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe; Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen), sowie zur Berufskrankheit Nr. 3102 (Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten) sind zu beachten.
3. Hinweis auf den Hautschutzplan für Schädlingsbekämpfer der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (bgw)
 - *Chemikalienschutzhandschuhe dürfen nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Bereits regelmäßiges Schutzhandschuhtragen > 2 Stunden (sog. Feuchtarbeit) verpflichtet den Arbeitgeber ein Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen an den Arbeitnehmer zu richten.*
 - http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/Onlinelinhalt/Medientypen/bgw_20themen/TP-HSP-15-Hautschutzplan-Schaedlingsbekaempfung.property=pdf
4. Hinweis auf Richtlinie 2000/54/EG (Schutz der Arbeitnehmer vor biologischen Arbeitsstoffen)

Informationen zur guten fachlichen Praxis und zu Resistenzen

1. EPP0, 1995, Guideline on good plant protection practise, Rodent control for crop protection and on farms, EPP0 Bulletin 25, 709-736
2. Anonymous, 2001, Guidelines for the safe use of anticoagulant rodenticides by professional users. British Pest Control Association
3. DIN 10523 Lebensmittelhygiene – Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich; Food hygiene – Pest control in the food area.
 - <http://www.din.de/cmd;jsessionid=A366CBB12ED503315D631D7F095AC856.2?level=tpl-home&languageid=en>
4. Technische Regeln und Normen der Schädlingsbekämpfung (TRNS) für den Bereich Gesundheits- und Vorratsschutz. Zu beziehen vom DSV (Deutscher Schädlingsbekämpferverband: <http://www.dsvonline.de/>)

5. Technical Monograph 2003 „Anticoagulant Resistance Management Strategy for Pest Management Professionals, Central and Local Government and other Competent Users of Rodenticides“. CropLife International. www.rrac.info/downloads/technical_monograph_2003_ARM.pdf
6. Leitfaden zur großräumigen Rattenbekämpfung in Niedersachsen. Herausgeber: LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Nicht-berufsmäßigen Verwender-schutz und Lebensmittelsicherheit. Oldenburg Lower Saxony State Office for Consumer Protection and Food Safety). 3. überarbeitete Auflage, Juni 2009. http://www.laves.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=20146&article_id=73725&psmand=23
7. Webseite des Julius-Kühn-Instituts (Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen; Federal-Research Centre for Cultivated Plants) http://www.jki.bund.de/no_cache/de/startseite/fachinformationen/pflanzenschutz/pflanzenschutzresistenz/rodentizidresistenz.html
8. Webseite von Rodenticide Resistance Action Committee (RRAC). http://www.rrac.info/releases_02.htm Hier befindet sich zum Thema „Proper Use of Rodenticides“ der Hinweis auf ein Merkblatt „Checklist for Rodenticides Users Experiencing Difficulties“ (verfügbar in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch)

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten. Den Köder für Kinder unzugänglich auslegen, den Zugang für Haus- und Wildtiere so weit wie möglich verhindern.

Persönliche Schutzausrüstung

Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn geeignete Chemikalienschutzhandschuhe getragen werden, sofern sie nicht durch technische Maßnahmen ersetzt werden können. Bei der Handhabung des Produktes und Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen z.B. HYGOSTAR® NITRIL PROFESSIONAL 0,4 mm stark, aus Nitril, AQL 1,5

Merkblatt_Artikel-Nr.: 208092

⁹- Befall: Nicht länger als vier Wochen zurückliegende Anzeichen von Schädlingen im Schutzareal. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs- und Futtermitteln, Materialien oder Ködern, Kot- und Urinspuren, Trittsiegel und Schmierspuren.

¹⁰- Der Sachkundennachweis nach § 4 Tierschutzgesetz ist seit dem 1.7.2014 nur noch für die Anwendung ausreichend, wenn zusätzlich eine Schulung mit den o.g. Inhalten belegt wurde.